

So sah bisher der Werbeauftritt
von Steuerberatern aus...



...und diese neue Möglichkeit,
Tausende von Kunden anzu-
sprechen, bietet sich jetzt.



www.andre.de

Wir haben die
richtige Werbung für Sie

... an den besten Marktplätzen,
die man sich vorstellen kann
... in den besten Einkaufsmärkten
Ihrer Region
... dort, wo Tausende von Kunden
einkaufen und
... sich im Durchschnitt eine
halbe bis dreiviertel Stunde
aufhalten

... mit **IHRER WERBUNG
VOR AUGEN**

All dies und nur dies und nichts anderes
bietet andré seinen mehr als 10.000 Kunden
seit über 25 Jahren.
NUTZEN SIE IHRE NEUE CHANCE ALS
STEUERBERATER! SPRECHEN SIE NEUE
KUNDEN MIT IHRER WERBEBOTSCHAFT
AN - MIT UNS!



Tel. 09287 / 70051
www.andre.de
andres@andre.de

Steuerberater dürfen werben



Klares "JA" durch
BVerfG-Urteil



Steuerberater dürfen werben

...und so sieht eine gute Werbefläche aus

NEU

Ihr Firmenlogo und/oder Blickfang

Name Ihrer Kanzlei

Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden
§ 11 BOSTb

Auszug aus der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes Nr.: 100/2004 vom 16.11.2004

Werbung von Steuerberatungsgesellschaften

In den Gründen der Entscheidung heißt es im Wesentlichen:

Eine Steuerberatergesellschaft, die auf einem Straßenbahnwagen für Ihr Unternehmen warb, hatte mit Ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die wettbewerbsrechtliche Verurteilung wegen unzulässiger Werbung Erfolg. Die berufliche Außendarstellung eines freiberuflich Tätigen einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme seiner Dienste fällt in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG, der die freie Berufsausübung schützt. Werbung als Teil beruflicher Betätigung ist auch dem Steuerberater grundsätzlich erlaubt.

Kanzlei Mustermann
Existenzgründerberatung · Wirtschaftsberatung · Finanzbuchhaltung
Steuererklärung · Jahresabschlußerstellung

2004

Haben Sie Ihre Einkommensteuererklärung schon gemacht?

Steuerberater Max Muster
Musterstadt · Musterstr. 0
Telefon: 00000 / 00 00 00

Anschrift, Telefonnummer, Internetadresse usw.

„Auch Informationen über die Art der beabsichtigten Zusammenarbeit zwischen dem Freiberufler und seinem Mandanten oder über die Atmosphäre, die bei der Erbringung der Dienstleistung angestrebt wird, können aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise von Interesse sein.“ BVerfG; 1 BvR 981/00 vom 26.10.2004